



Snake- & Streetboarding Germany e.V.

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden bis einschließlich 300 EUR

Angaben zum Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger	Snake- & Streetboarding Germany e.V.
Anschrift	Regina-Ullmann-Str. 47, 81927 München
Steuernummer	143 / 221 / 80196 K48
Finanzamt	Finanzamt München

Steuerbegünstigter Zweck

Der Verein fördert nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck **Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)**, insbesondere des Snakeboard- und Streetboard-Sports.

Feststellung des Finanzamts

Das Finanzamt München hat mit Bescheid vom **24.07.2026** nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung von Snake- & Streetboarding Germany e.V. in der Fassung vom 14.06.2026 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Art der Zuwendung

Bei der mit diesem Beleg nachgewiesenen Zuwendung handelt es sich um eine Spende und nicht um einen Mitgliedsbeitrag. Die Spende wird ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

So verwenden Sie diesen Nachweis

Bei einer Spende bis einschließlich 300 EUR kann dieser vom Verein bereitgestellte Beleg zusammen mit der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts bzw. einem entsprechenden Zahlungsnachweis als vereinfachter Zuwendungsnachweis verwendet werden. Aus dem Zahlungsnachweis müssen insbesondere der Auftraggeber und der Empfänger bzw. entsprechende Identifizierungsmerkmale, der Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung hervorgehen.

Dieser Beleg ist allgemein gehalten und wird nicht individuell für einzelne Spender ausgestellt. Für Spenden über 300 EUR ist grundsätzlich eine individuelle Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Hinweis: Dieser Beleg dient ausschließlich dem vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden. Er ist keine individuelle Zuwendungsbestätigung.